

190321_001

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (5a) auch im Haushaltsjahr 19/20 selbstbewirtschaftet bleibt.

Marcell Sygulla

190321_002

die Fachschaft Kulturwirt beantragt für ihre Fachschaftsfahrt am 12. bis 14.04, einen Betrag von 2358,00€ über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus beschließen zu können

Leonard Schulze

190321_003

Veranstaltung zur Gastarbeitergeschichte in Deutschland

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die Studierendengruppe der Turkistik für die oben genannte Veranstaltung bzw. für die zwei ReferentInnen, die bei der Veranstaltung vortragen werden und für weitere anfallende Kosten einen Budget von insgesamt bis zu 700€ erhält

Begründung:

Die Studierendengruppe wird alles organisatorische selbst klären. Allerdings fehlt es an finanziellen Mitteln um die zwei ReferentInnen für die Veranstaltung über die Gastarbeitergeschichte in Deutschland zu bezahlen. Diese kosten jeweils maximal 300€.

Nur mit der Unterstützung des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Programm auf die Beine gestellt werden, da wir als unabhängige Studierende keine Mitteln verfügen.

Wahrscheinlich werden die Referenten Cagdas Yüksel und Dr. Ahmet Ünalın sein. 100€ sind für weitere Kosten gedacht. Siehe Anhang.

190321_004

Das Studierendenparlament der Universität Duisburg-Essen möge beschließen:

1. Das Studierendenparlament spricht sich dafür aus, dass das klinische Wahlfach „Allgemeinmedizin - Klassische Homöopathie für den klinischen Studienabschnitt“ vom Institut für Allgemeinmedizin aus dem Angebot gestrichen wird. Außerdem spricht sich das Studierendenparlament dafür aus, dass „alternative Heilmethoden“ – die wie die Homöopathie nicht der Definition evidenzbasierter Medizin entsprechen – fortan nicht mehr an der Universität Duisburg-Essen gelehrt werden.
2. Der AStA wird damit beauftragt, sich für dieses Ziel einzusetzen.
3. Der Senat wird aufgefordert, sich dieser Frage anzunehmen.

Begründung:

Nachdem die medizinische Fakultät der Universität Wien bereits Ende Oktober 2018 auf viele Beschwerden aus der Studierendenschaft reagierend das Wahlfach Homöopathie aus dem Angebot entfernte, möchten wir dies nun als Anstoß nutzen und diesen Schritt hin zur Lehre von rein evidenzbasierter Medizin an der Universität Duisburg-Essen ebenso erwirken.

Wir sind stolz auf unsere medizinische Fakultät, die gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Essen Lehre und Forschung auf sehr hohem bis exzellenten Niveau betreibt.

Eine Lehrveranstaltung, die eine vermeintliche Heilmethode, welche auf nichts außer Spontanverlauf, Suggestion, Konditionierung oder Placebo-Effekt zurückzuführen ist, vorhält, sollte nicht an unserer Universität gelehrt werden, besser noch: an keiner. Stattdessen sollte

auch das Institut für Allgemeinmedizin hier ein klares Signal senden und großen Wert darauf legen, dass sie als Lehrinstitution stets medizinische Erkenntnisse auf aktuellstem Stand in ihren Wahlfächern und anderen Lehrveranstaltungen anbieten.

Wir schließen uns daher der Forderung des European Academies Science Advisory Council (EASAC) an, welches dafür plädiert, dass in Europa nur nachweisbar wirksame Medizinprodukte verkauft werden sollten. Die Wirksamkeit von Homöopathie ist ohne jeglichen Beleg und ihre Anwendung verzögert oftmals noch evidenzbasierte Therapien. Ein solches Fach nun als Wahlfach anzubieten gaukelt nicht nur Studierenden, sondern auch Patienten und Patientinnen vor, dass es sich hierbei um einen ernstzunehmenden Zweig der Medizin handeln würde. Daher befürworten wir auch das Engagement der Wiener Studierenden, die sich hier schon lange im Interesse der Wissenschaft einsetzten und nun diesen Erfolg erreichen konnten. Wir sehen dazu den Senat in der Pflicht dies umzusetzen und der Homöopathie nicht „den wissenschaftlichen Ritterschlag zu erteilen“, indem sie als Wahlfach an der medizinischen Fakultät unterrichtet wird. Die Lehre, Wissenschaft und auch die angebotene Patientenbehandlung hat evidenzbasiert zu agieren, daher ist es ein ganz und gar falsches Signal diese Lehrveranstaltung im Rahmen der universitären Ausbildung abzuhalten, wenn wir als Hochschule weiterhin den höchsten Standard in der Lehre erreichen wollen.

Sven Benentreu

190321_005

das Studierendenparlament möge beschließen,
die Druckkosten für Flyer bis zu 250€ zu übernehmen.

Begründung:

Der Öffentlichkeitsausschuss hat ein HoPo-ABC für die kommende O-Woche erstellt. Dieses muss noch als Faltflyer gedruckt werden. Die Auflage soll 5000 Stück umfassen, sodass die Flyer auch für die O-Woche im WiSe 2019 genutzt werden können.

Daher bittet der Ausschuss das StuPa, die Druckkosten von bis 250€ zu übernehmen.

Darleen Todenhöfer, Katharina Tölle

190321_006

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Solidarität mit der Kampagne Frist ist Frust für die Schaffung von Dauerstellen aus Mitteln des Hochschulpakts

Die Studierendenschaft erklärt sich solidarisch mit den Forderungen von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, dem „Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft“ (NGAWiss), der GEW und ver.di. Der AStA wird dazu beauftragt die Petition von „Frist ist Frust“ zu teilen.

<https://www.openpetition.de/petition/online/frist-ist-frust-entfristungspakt-2019>

Zur Kampagne:

Frist ist Frust

Die Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen leiden seit Jahren unter einer hohen Befristungsquote, die zudem stark dysfunktional ist. Der dauerhafte Einstieg des Bundes in die Hochschulfinanzierung muss genutzt werden, um endlich mehr Dauerstellen zu schaffen. Das Argument von Ländern und Hochschulen, dass die nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehenden Programmmittel dies verhindern, ist nun nicht mehr stichhaltig. Zudem ruft die Situation nach einem Neuanfang: Die rasant gewachsenen Studierendenzahlen sind nicht sinnvoll durch immer neue prekäre Projektstellen und Nachwuchs ohne Perspektive zu bewältigen. Die Studierenden brauchen erfahrenes, dauerhaft an den Hochschulen tätiges Personal – und junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler brauchen vertretbare Berufsperspektiven. Wir fordern daher:

Vollständige Verwendung der Hochschulpaktmittel für Dauerstellen

Stellen, die anteilig oder insgesamt aus Mitteln des Hochschulpaktes finanziert werden, sind als dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse einzurichten. Die so neu zu schaffenden Dauerstellen dürfen kein Ersatz für ohnehin neu zu besetzende Dauerstellen sein oder durch neue befristete Stellen an den Hochschulen im Bundesland kompensiert werden.

Vertrauen ist gut...

Die Verwendung der Mittel für Dauerstellen muss verbindlich und überprüfbar gestaltet werden. Die Länder sind daher innerhalb des Paktes zu einer umfassenden und regelmäßigen Berichterstattung über die Mittelverwendung zu verpflichten. Nur so hat der neue Hochschulpakt das Potenzial für eine Trendwende in der ausufernden Befristungspraxis in der Wissenschaft zu sorgen. Den (selbst-) kritischen Worten der Bundesregierung, des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz können endlich Taten folgen – im Entfristungsjahr 2019.

Begründung:

93 % des sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland ist befristet beschäftigt und das häufig über viele Jahre oder gar Jahrzehnte. Auch 23 % der Beschäftigten in Technik, Bibliotheken und Verwaltung an Hochschulen bekommen nur einen Zeitvertrag. In keiner anderen Branche sind Befristungen so weit verbreitet wie in der Wissenschaft. Und das, obwohl Hochschulen und andere Wissenschaftseinrichtungen zum weitaus größten Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Es ist höchste Zeit, dass hier eine Trendwende hin zu mehr dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen eingeleitet wird. 2019 ist das perfekte Jahr dafür, denn in diesem Jahr wird der Hochschulpakt, in dem der Bund bisher zeitlich befristet Milliarden für die Hochschulhaushalte der Länder bereitgestellt hat, neu verhandelt und verstetigt. Dieses Geld muss in Dauerbeschäftigung fließen. Die letzten 20 Jahre, geprägt von einem stetigen Anwachsen der Befristung zeigen aber, dass diese Entwicklung nicht von selbst passiert. Nur, wenn die Politik in Bund und Ländern den Druck spürt, wird sie die notwendigen Weichenstellungen vornehmen. Deshalb bitten wir alle Beschäftigten, Studierenden und an guter Bildung und Wissenschaft Interessierten um ihre Unterstützung für den "Entfristungspakt 2019".

Esther Smollich

190321_007

siehe eigenen Ordner

190321_008

Das Studierendenparlament der Universität Duisburg-Essen möge beschließen, das Duisburger Jugendbündnis „Rise Up“ bei der Mobilisierung für die Gegenproteste gegen den Naziaufmarsch am 01. Mai 2019 in Duisburg zu unterstützen. Dies soll über Plakate, Flyer und Bierdeckel geschehen, welche dann in auf den Campi in Duisburg, Essen und weiteren Städten in NRW aufgehängt und ausgelegt werden sollen.

Material	Preis (bis zu)
Plakate und Sticker	400 €
Bierdeckel	150 €
Insgesamt	550 €

Phillip Collin

190321_009

Das Studierendenparlament möge beschließen, eine Urabstimmung zum Thema Beitragserhöhung des Studierendenschaftsbeitrag im Sommersemester durchzuführen.

Begründung:

Auf der letzten FSK-Sitzung 18.03.19 haben die Fachschaften beschlossen, dass es zur Information und fairnesshalber sinnvoll ist, die gesamte Studierendenschaft darüber ausführlich zu informieren, dass der Beitrag um 3€ erhöht werden sollen. Dafür soll der Haushaltsplan für die Studierendenschaft verständlich erklärt werden. Dabei eingegangen werden soll warum erhöht werden müsste, was passiert, wenn es nicht passiert und wenn welche Alternativen es gibt. Zu beachten ist dabei, dass die Informationen nicht als Propaganda ausarten, sondern immer der wichtigste Punkt ist, dass die Studierenden informiert werden und sich ein eigenes Bild machen können, ob sie es sinnvoll finden den Beitrag zu erhöhen oder nicht. In diesem Zusammenhang möchten wir die Fachschaften gerne mit dem AStA und dem StuPa zusammenarbeiten um so viele Studierende wie möglich zu erreichen.

Constanze Becker

190321_010

Das Studierendenparlament möge beschließen die Beitragsordnung wie folgt zu ändern:

Ersetze §5: Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags beträgt ab dem Wintersemester 2010/2011 13€, durch den neuen §5

(1) Die Höhe des Studierendenbeitrags beträgt ab dem Sommersemester 19 16 €.

(2) Davon entfallen 0,75 € auf die Studierendenzeitung „akduell“ als zweckgebundene Mittel. Diese werden über die Kostenstelle 6512 im Haushaltsplan der Studierendenschaft bereitgestellt.

(3) Davon entfallen 1,50 € für den Vertrag mit Metropolradruhr als zweckgebundene Mittel. Diese werden über die Kostenstelle 6514 im Haushaltsplan der Studierendenschaft bereitgestellt.

(4) Davon entfallen 1,50 € auf die Verträge mit den Kulturbetrieben Duisburg und Essen als zweckgebundene Mittel. Diese werden über die Kostenstelle 6515 im Haushaltsplan der Studierendenschaft bereitgestellt.

(5) Sollten die Kosten für die Verträge in (4) und/oder (5) geringer ausfallen, können die freiwerdenden Mittel anderweitig genutzt werden.

Pascal Winter

190321_011

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen zu Artikel 5: „Antrag zur Übernahme des Mobilitätsbeitrags aufgrund von sozialer Härte“ der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen beschließen.

1. Übergabe der Aufgaben an den/die Finanzer*In Artikel 5. Absatz (6) wie folgt zu ändern:

Vorher: Sollte der Härtefallausschuss drei Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Absatz 5. Entscheiden.

Nachher: Sollte der Härtefallausschuss sechs Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Absatz 5 Entscheiden.

Begründung: Da der Ausschuss circa in einem drei- bis vierwöchigen Rhythmus tagt, ist die bisherige

Regelung nicht umsetzbar. Um im Notfall eine Sitzung, die nicht stattfinden kann, nachzuholen und noch die Anträge im Ausschuss zu bearbeiten, sollte man die Frist auf 6 Wochen erhöhen.

2. Möglichkeit eines Einspruchs bei Abgelehntem Härtefall

Artikel 5 um einen Absatz (7) zu erweitern, der wie folgt lautet:

Personen deren Antrag auf der Härtefallsitzung abgelehnt wurden, haben maximal bis zum Ende des laufenden Semesters, mindestens jedoch sechs Wochen nach Erhalt der Information über die Ablehnung des Antrags, Zeit um Einspruch einzulegen. Die Möglichkeit Einspruch einzulegen erlischt am Ende des laufenden Semesters. Dem Vorsitz ist das Recht vorbehalten, bei besonderer Begründung den Einspruch auch nach Ende des laufenden Semesters zu behandeln.

Einsprüche von Antragsteller*Innen werden beim Vorsitz des AStA eingelegt. Der Vorsitz entscheidet Anhand der Unterlagen und der ggf. neuen Information durch die Antragsteller*In, ob der Einspruch berechtigt ist oder nicht. Entscheidet der Vorsitz, dass der Einspruch berechtigt ist, gilt der Antrag als angenommen und der/die Vorsitzende des Härtefallausschusses muss einen Beschluss zum Antrag anfertigen.

Beispiel: Person stellt Anfang Januar für die Rückmeldephase zum Sommersemester 2019 einen Antrag. Dieser wird nicht angenommen. Dann hat die Person das ganze Sommersemester noch die Möglichkeit Einspruch zu erheben.

3. Aufbewahrung und Mitnahme von Härtefallanträgen

§ 5 um einen Absatz (8) zu erweitern, der wie folgt lautet:

Antragsunterlagen dürfen unter keinen Umständen, auch nicht von zuständigen Personen, mit nach Hause genommen werden. Einzig der Transport der Unterlagen von einem Standort zum anderen ist auf direktem Wege erlaubt.

4. Handschriftliche Unterschrift

§ 5 Absatz (2) a) wie folgt zu ändern:

Vorher: a) Ausführliche Begründung

Nachher: a) Anschreiben mit ausführlicher Begründung und handschriftlicher Unterschrift

5. Vernichtung von Härtefallanträgen

§ 5 um einen Absatz (9) zu erweitern, der wie folgt lautet:

Abgelehnte Anträge dürfen nach Ende des Semesters in dem sie gestellt wurden, frühestens jedoch 6 Wochen nach Eingang des Antrags, vernichtet werden, da ein Einspruch nicht mehr möglich und somit die Aufbewahrung nicht mehr nötig ist.

Angenommene Anträge werden gemäß den Aufbewahrungsfristen der Universität 10 Jahre im Archiv des AStA aufgehoben.

6. Regelung zur Anzahl der möglichen bewilligten Härtefallanträge pro Person

§ 5 Absatz 3 wie folgt zu erweitern:

(3) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn der/die Antragstellende unverschuldet in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.

Die Zahl der Anträge, die eine Person bewilligt bekommen kann, wird auf maximal 3 bewilligte Anträge pro Person beschränkt. Unter besonderen Umständen kann sich der Härtefallausschuss in seiner Sitzung darüber einigen, den Antrag einer Person zu bewilligen, die schon 3 Anträge bewilligt bekommen hat.

Begründung: Der Härtefallausschuss ist für finanzielle Unterstützung bei plötzlichen unplanbaren finanziellen Schwierigkeiten zuständig und kann auf Grund des begrenzten Budgets nicht als langfristige Unterstützung fungieren.